

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft

Ulrichsberg

Gemeinde Ulrichsberg

Bezirk Rohrbach

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses und der
Vollversammlung vom 08.03.2019

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Anschlussgebühr	2
§ 3 Ergänzungsgebühr	4
§ 4 Anschlusskosten	4
§ 5 Baukostenbeitrag	4
§ 6 Wasserbezugsgebühren	4
§ 7 Zahlungsbedingungen	4
§ 8 Umsatzsteuer	4
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	4
Anhang 1 Tarifliste.....	4

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die WG erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:

Für Neu- oder Zubau:

- Anschlussgebühr und/oder
- Ergänzungsgebühr

Für Trinkwasserverbrauchsabrechnung:

- Jährlicher Pauschalbetrag oder
- Jahresgebühr in Form einer Summe von Bereitstellungsgebühr/Wasserverbrauchsabrechnung und ev. Wasserzählermiete

Für gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung im Außenbereich

- Bei gewerblicher oder gewerbeähnlicher Nutzung im Außenbereich ist als Anschlussgebühr die bestehende Mindestanschlussgebühr als Mindestmaß vorgesehen. Diese berechtigt zum Verbrauch von 1000m³ im Kalenderjahr. Eine Erstanschlussgebühr ist anhand einer Verbrauchseinschätzung vom Anschlusswerber und Vertretern der Wassergenossenschaft festzulegen.

Die Verrechnung erfolgt ausschließlich in Form von Wasserzählern, welche von der WAG vorgegeben werden. Sollte nach einer Überschreitung der Verbrauchsmenge (Informationsschreiben) im Folgejahr wieder ein Mehrverbrauch entstehen, ist die Grundgebühr analog der Mindestanschlussgebühr für die Berechtigung zum Verbrauch von weiteren 1000m³ zu entrichten.

Während die Anschlussgebühr einmalig berechnet wird (außer Mehrverbrauch) wird die tatsächlich verbrauchte Wassermenge jährlich oder halbjährlich nach den bestehenden Tarifen der Tarifordnung abgerechnet.

(2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

(3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

(4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnungsinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen

in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine

- a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
 - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
 - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- (2) Die Anschlussgebühr ist für jedes
- baulich eigenständige Objekt oder
 - bei gewerblicher (gewerbeähnlicher) Nutzung im Außenbereich auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die WVA hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die verbaute Fläche, wobei Stiegen- und Vorhäuser sowie alle Nebenräume in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Jedenfalls wird eine Grundanschlussgebühr, welche einer Bemessungsgrundlage von 130 m² entspricht, zur Verrechnung gebracht.

Bei Gebäuden - Jeder weitere m² wird mit dem in der Tarifliste aufgeführten Betrag in Rechnung gestellt.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan welcher der Genossenschaft zur Berechnung vorzulegen ist.

Für gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung im Außenbereich

- Bei gewerblicher oder gewerbeähnlicher Nutzung im Außenbereich ist als Anschlussgebühr die bestehende Mindestanschlussgebühr als Mindestmaß vorgesehen. Diese berechtigt zum Verbrauch von 1000m³ im Kalenderjahr. Eine Erstanschlussgebühr ist anhand einer Verbrauchseinschätzung vom Anschlusswerber und Vertretern der Wassergenossenschaft festzulegen. Die Verrechnung erfolgt ausschließlich in Form von Wasserzählern, welche von der WAG vorgegeben werden. Sollte nach einer Überschreitung der Verbrauchsmenge (Informationsschreiben) im

Folgejahr wieder ein Mehrverbrauch entstehen, ist die Grundgebühr analog der Mindestanschlussgebühr für die Berechtigung zum Verbrauch von weiteren 1000m³ zu entrichten.

Während die Anschlussgebühr einmalig berechnet wird (außer Mehrverbrauch) wird die tatsächlich verbrauchte Wassermenge jährlich oder halbjährlich nach den bestehenden Tarifen der Tarifordnung abgerechnet.

- (3) Bei mehr als einer Wohneinheit (Haushalt) entscheidet der Vorstand, ob die Grundanschlussgebühr nur einmal oder für jede Wohneinheit verrechnet wird. In jedem Fall ist das tatsächliche Flächenausmaß zu verrechnen.
- (5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die WG eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch den Vorstand der WG festzusetzen ist.
Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten.

§ 4 Anschlusskosten

Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (ab Anbohrschelle der Wasserversorgungsleitung) sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen.

§ 5 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren für Ein- und Zweifamilienhaushalte werden mit dem Pauschalsatz gemäß Tarifliste verrechnet. Für Einfamilienhaushalte werden 2 Bedarfseinheiten und für Zweifamilienhaushalte 3 Bedarfseinheiten in Rechnung gestellt.

Diese Anlussteilnehmer haben auch die Möglichkeit einen Wasserzähler einzubauen und nach diesen Modalitäten abgerechnet zu werden. Die entstehenden Kosten sind ausschließlich vom Anlussteilnehmer zu tragen.

- (2) Eine Sonderregelung ist für bereits**bestehende**, landwirtschaftliche Anlussteilnehmer vorgesehen. Diese werde in Großvieheinheiten abgerechnet. (Diese Regelung entstammt den früheren Leistungen, welche die Bauern in Form von Arbeitsleistung und Maschineneinsatz in die Genossenschaft eingebracht haben)
- (3) Alle sonstigen Anlussteilnehmer haben eine Bereitstellungsgebühr, ev. eine Wasserzählermiete und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
 - (4) Eine verpflichtende Abrechnung des Wasserverbrauches mittels Wasserzähler kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Aufforderung in schriftlicher oder mündlicher Form (von einem Vorstandsmitglied) zum Wasser sparen dieser Aufforderung nicht entsprechend Folge geleistet wird. Die Kosten für die Umrüstung sind vollinhaltlich vom Anlussteilnehmer zu übernehmen. Der Vorstandsbeschluss ist bindend und kann auch nur von diesem wieder aufgehoben werden.
Grundlage: Einstimmiger Beschluss der Vollversammlung vom 08.03.2019
- (5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Um eine einheitliche Ablesung (kompatibel bzw. elektronisch) zu fördern, wird der Anbieter bzw. das Produkt von der Wassergenossenschaft vorgegeben. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird.
- (5) Für die Beistellung des Wasserzählers wird von der WG entweder
 - eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt, oder
 - der Wasserzähler unmittelbar an den Anlussteilnehmer verrechnet.(Entscheidung liegt beim Vorstand der Genossenschaft)
- (6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- (2) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- (3) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- (5) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (6) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- (7) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- (8) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- (9) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt
 - grundsätzlich jährlich.
 - In gesonderten Fällen kann die WG eine halbjährliche Abrechnung vornehmen und hat darüber den Anslussteilnehmer nur zu informieren.
- (10) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig. Die in der Gebührenordnung festgesetzten Beträge beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer

(Vorschreibung Gesamtbetrag).

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung bildet die Summe der Vereinbarungen in der Vergangenheit.
- (2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des Vorstandes bzw. unter Einhaltung geltender und anwendbarer Rechtsvorschriften zu substituieren.
- (3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Manfred Altendorfer

Rudolf Stöbich
Gerald Öller
Josef Berlinger
Dieter Kapfer
Ewald Felhofer
Willi Wuschko
Ali Haselsteiner
Rudolf Geretschläger
Gerhard Wuschko
Florian Kasper

Obmann

Ausschussmitglieder

Anhang 1 Tarifliste

Rechtsgrundlage:

- Grundsätze für die Gebührenordnung gem. §13 der Statuten von 2018 (Mitgliederversammlung)
- Die Erlassung der Gebührenordnung gem. §15 Abs. 10 der Statuten von 2018 (Wirkungskreis des Ausschusses)
- Entschluss der Vollversammlung vom 08.03.2019 über die gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung im Außenbereich

Gebührensätze gültig ab(Vorstandssitzung)

Mitteilung in der Generalversammlung für das Kalenderjahr 2018 erfolgte.

Bezug	Bezeichnung	Netto	MwSt t	Brutto		Bemerkung
GO § 2	Anschlussgebührensatz / m ²		10	6,40	€	gleichbl. Seit 2007
	Grundanschlussgebühr (130m ²) Anschlussgebühr Gewerbe außen (a 1000m ³ Jahresverbrauch lt. § 1 d. Gebührenordnung))		10	1805,--	€	gleichbl. Seit 2007
	Gartenanschluss		10	451,25	€	gleichbl. Seit 2007
GO § 6 (1)-(3)	Pauschalabrechnung 1 Bedarfseinheit (z.B. Gartensanschluss)			87,97	€	2007-2017 /VPI 17,94 Erhöhung 13.01.2017 um 12 %, Erhöhung mit 06.03.2019 um 4,1% BE= Bedarfseinheit
	2 Bedarfseinheiten (z.B. Einfamilienhaushalt)		10	175,94	€	
	3 Bedarfseinheiten (z.B. Zweifamilienhaushalt)			263,91	€	
	10 Stk. Großvieh= 1 BE 10 Stk. Kleinvieh= ½ BE					
GO § 6 (1)-(3)	Bereitstellungsgebühr		10	89,771	€	inkludiert sind in diesen Betrag die ersten 100m ³
GO § 6 (4)	Wasserbezugsgebührensatz / m ³		10	0,9160--	€	
	Schwimmbäderbefüllung über 20m ³ kann bis €10 a m ³ verrechnet werden					aktuell gebührenfrei, wenn Zustimmung der Wasserwarte im Vorhinein erfolgt.
GO §6 (5)	Zählermiete				€	Nach tatsächlichem Aufwand + 10% beschlossen Vorstandssitzung 13.01.2011
	Jeder sonstige Wasserzähler wird nach Bestellung bzw. Einbau im Gesamtkaufpreis an den Anlussteilnehmer zur Gänze weiterverrechnet.					
GO § 7 (9)	Mahngebühr a Mahnung		10	8,--	€	